



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Eigenkontrollcheckliste für Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

zum Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem **Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung, Feldfutterproduktion**, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Betriebsdaten
Name des Betriebes
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten					
Betriebsübersicht mit Firmenadresse, Adresse des Hauptunternehmens und sämtlicher Produktionsstätten mit Registriernummer (QS-ID, OGK-Nr., Unternehmer-Nr., Flächenprämienantrag) vorhanden.				s. Arbeitshilfe Nr. 1	
Verzeichnis der Anbauflächen Ackerbau, Grünland vorhanden.					
Betriebsskizze, Lagerkapazitäten für Erntegut, Lagepläne liegen vor.					
Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden.					
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle					
Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle liegen vor (Aufbewahrungspflicht der Checkliste für QS mindestens drei Jahre).					
2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle					
Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden behoben.				s. Arbeitshilfe Nr. 2	
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement					
Ein Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt).				s. Arbeitshilfe Nr. 3	
Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der jederzeit erreichbar ist.					
2.2.1 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen					
Nachweise zu Fortbildungsveranstaltungen liegen vor.				Teilnahmenachweise	
2.2.2 Bezug von Fachinformationen					
Nachweise zum Bezug von Fachinformationen liegen vor.					
2.2.3 Subunternehmer					
QS-Anforderungen werden auch von beauftragten Lohnunternehmen o.ä. Dienstleistern eingehalten.				s. Arbeitshilfe Nr. 4	
3.1.1 Kennzeichnungssystem für Standorte					
Schläge und Teilschläge sind eindeutig identifizierbar.					
Dokumentationen sind den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Schlagdokumentation vorhanden und eindeutig.					
3.1.2 Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen					
Bei neu einbezogenen Flächen (Pacht/Zukauf): Information einholen (z. B. Bodenanalyse; Informationen zu Vorkultur, ggf. Aufbringung von Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteleinsatz) oder Bodenuntersuchung auf pflanzenverfügbare Nährstoffe.				s. Arbeitshilfe Nr. 6	
Bei Aufbringung von Klärschlamm vom Vornutzer: fruchtartspezifische Wartezeiten für Kartoffelanbau werden eingehalten.					
Erstmals landwirtschaftlich genutzte Flächen (rekultivierte Flächen, ehemals militärisch genutzte Flächen) oder bei geänderter Gefahrensituation: Nachweis der Unbedenklichkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung, Risikoanalyse mit Abdeckung der erforderlichen Punkte liegt vor.					
3.1.3 Fruchtfolgestellung					
Schlagbezogene Dokumentation von Vorfrucht und Vor-Vorfrucht sowie angebaute Zwischenfrüchte liegt vor.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 ASK	
Verbleib der Nebenprodukte nachvollziehbar dokumentiert (z. B. Feldabfuhr ja/nein).					
3.1.4 Getrennte Lagerung					
Düngemittel, Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel/Nach-erntebehandlungsmittel, Futtermittel und Lebensmittel werden getrennt voneinander gelagert. Hinweis: <i>verpackte Spurennährstoffdünger können gemeinsam mit Pflanzenschutzmitteln gelagert sein</i>					
Pflanzenschutzmittel werden getrennt von Arzneimitteln und leicht entzündlichen Stoffen gelagert.					
3.2.1 Erosionsminderung und Bodenschutz					
Schlagbezogene Aufzeichnungen der Erosionsminderungs- und Bodenschutzmaßnahmen (z. B. bodenschonende Bearbeitungstechniken, -geräte, Mulchsaatverfahren, Zwischenfruchtanbau, Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren, Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen, Förderung stabiler Bodenaggregate, Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung, Bodendämpfung) liegen vor.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 ASK	

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.3.1 Aussaat und Pflanzung					
Aussaat-/Pflanztermin, Kulturart, Fläche bzw. Aussaat-/Pflanzgutmenge dokumentiert. Hinweis: Bei Verwendung genetisch veränderter Saaten (GVO) werden sind gesetzliche Anforderungen eingehalten: mind. 3 Monate vor Anbau ist Meldung an das BVL erfolgt.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 ASK	
Lt. Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung erfolgt Eintrag in öffentliches Standortregister, Abstand zu Nachbarschlägen dokumentiert. Hinweis zum Maisanbau: mit Mittel definierter Abriebgrenzwerte behandelt, nur mit zugelassenen Säegeräten ausgebracht.					
3.3.2 Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung					
Für selbst vorgenommene, Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung (Beizung) sind mindestens folgende Angaben dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> ■ Datum der Behandlung ■ Mittel ■ Aufwandmenge ■ Applikationsort und -art ■ Zielorganismus (Krankheit oder Schädling) ■ Name des Anwenders 				s. Arbeitshilfe Nr. 7 ASK	
Verwendete Mittel sind von der zuständigen nationalen Stelle zugelassen und genehmigt.					
3.3.3 Saat- und Pflanzguteignung					
Begleitpapiere zu Z-Saatgut (z. B. Lieferschein) liegen vor.				s. Arbeitshilfe Nr. 8	
3.3.4 Kontrollsystem für Pflanzgut aus Eigenvermehrung					
Kontrolle auf sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten erfolgt und wird dokumentiert.				s. Arbeitshilfe Nr. 8	
3.4.1 [K.O.] Aufzeichnung der Düngemaßnahmen					
Alle Düngemaßnahmen (inkl. der Aufbringung Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsstoffen und Abfällen) liegen nach guter fachlicher Praxis vor.					
Pflichtangaben zu Ausbringungsdatum, Feld/Schlag, Handelsname, Düngertyp und Ausbringungsmenge (Aufwand) liegen vor (dokumentiert).					
3.4.2 Gegenüberstellung von Düngebedarf und Nährstoffeinsatz					
Für das abgelaufene Düngejahr bis spätestens 31. März die betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarf (Stickstoff und Phosphor) dokumentiert, um den Gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz (Stickstoff und Phosphor) gegenüberzustellen.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Ausnahmeregelungen für Weidehaltung etc. wurden beachtet.					
3.4.3 Düngbedarfsermittlung					
Vor dem Ausbringen wesentlicher Mengen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Stickstoff: > 50 kg N/ha/Jahr ■ Phosphat: > 30 kg P₂O₅/ha/Jahr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngbedarf der Kultur sachgerecht festgestellt.				schriftl. Düngbedarfsermittlung Ermittlung gesamtbetrieblicher Düngbedarf	
Düngung überschreitet nicht die Düngbedarfsermittlung.					
Gesamtbetrieblicher Düngbedarf wird aus der Summe der einzelnen kultur- und schlagbezogenen Düngbedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphor gebildet.					
3.4.4 Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen					
Regelmäßige Bodenuntersuchung auf Nährstoffgehalt wurden durchgeführt.					
Stickstoff (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen): Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe auf jedem Schlag (außer Dauergrünlandfläche) für den Zeitpunkt der Düngung/mind. jährlich erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Repräsentative Proben oder ■ Ergebnisübernahme vergleichbarer Standorte oder ■ Berechnungs- und Schätzverfahren (beruhend auf fachspezifischen Erkenntnissen) 					
Phosphat (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen): Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe durch repräsentative Proben (für jeden Schlag ab einem ha mindestens alle sechs Jahre) erfolgt.					
3.4.5 Ausbringung von Düngemitteln					
Nährstoffmengen stehen Pflanzen zeitgerecht zur Verfügung.					
Kein Ausbringen auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder Schnee bedeckten Böden.					
Kein direkter Eintrag in oberirdische Gewässer.					
Sperrfristen bei Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden eingehalten.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<p>Auf Ackerland wird ab Ernte der Hauptfrucht bis 31.1., außer zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter (Saat bis 15. September) oder zu Wintergerste bis 1. Oktober nicht gedüngt.</p> <p>In roten Gebieten wird grundsätzlich keine Düngung in der Zeit, außer zu Winterraps, sofern im Boden weniger als 45 kg N/ha verfügbar sind vorgenommen. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung werden mit maximal 120 kg Gesamtstickstoff/ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte gedüngt.</p>					
<p>Keine Düngung auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau zwischen 1.11. und 31.1 und in roten Gebieten zwischen 1.10 und 31.1..</p>					
<p>Keine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost in der Zeit vom 1.12. bis 15.1 und in roten Gebieten zwischen 1.11 und 31.1..</p>					
<p>Kein Anbringen von P-haltigen Düngemitteln in der Zeit vom 1.12. bis 15.1 und in roten Gebieten zwischen 1.11 und 31.1..</p>					
<p>Gesamtmenge von aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebracht N: <170kg/ha/Jahr im Durchschnitt des Betriebs (abzüglich der Stall- und Lagerverluste bzw. Teilanrechnung aller Flächen, die Düngungsverboten oder -einschränkungen unterliegen, bei roten gebieten schlaggenau)..</p>					
<p>Bei Kompost ist die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamtstickstoff/ha nicht überschritten.</p>					
<p>3.4.6 [K.O.] Aufbringung von Klärschlamm</p>					
<p>Kein Aufbringen auf stehende Kulturen erfolgt.</p> <p>Hinweis: im Sinne einer guten fachlichen Praxis ist bei Getreide der Aufwuchs bis zur Bildung der Ährchenanlagen (double ridge-Stadium) noch nicht als „stehende Kultur“ zu bezeichnen.</p>					
<p>Verbot des Auftragens von Klärschlamm</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ auf Grünland ■ auf Bereiche, welche für Tiere zugänglich sind/ auf Bereiche, deren Aufwuchs an Tiere verfüttert wird ■ auf Anbauflächen für Kartoffeln in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor Aussaat 					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.4.7 Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern (Gärsubstrate)					
<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Ausbringung von Gärsubstraten auf stehende Kulturen erfolgt. ■ Ausnahme: Aufbringen von Gärrückständen, die nachweislich nur aus Gülle und pflanzlichem Material nach Anlage 9.1 bestehen; Beleg durch aussagekräftige Rückstandsuntersuchungen. ■ Keine Aufbringung von gewerblichen oder industriellen Komposten innerhalb von zwölf Monaten vor Auspflanzung der Kartoffeln erfolgt. ■ Bei Ausbringung von Gärsubstraten innerhalb des zwölf Monats-Zeitraums vor dem Kartoffelanbau Nachweis der Einsatzstoffe vor. 					
<p>Kartoffeln:</p> <p>Keine Ausbringung im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auspflanzung von Kartoffeln erfolgt.</p>				s. Formblatt "Einsatzstoffe Biogasanlagen"	
<p>Grünlandnutzung und Feldfutteranbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Ausbringung von Gülle, Jauche oder Stallmist in ernte-/weidereife Futterbestände erfolgt. ■ Einsatz von Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl ist lediglich vor Aussaat der Feldfutterbestände auf Ackerland bei nachweislicher tiefwendender Einbringung in den Boden, nicht auf Grünland und Ackerflächen, die mit Feldfutterbeständen bewachsen sind, erfolgt. 					
3.4.8 Lagerung fester und flüssiger Mineraldünger					
<p>Mineraldünger werden in trockenen, gut durchlüfteten Räumlichkeiten mit undurchlässigen Böden gelagert.</p>					
<p>Es besteht Schutz vor Witterungseinflüssen und eine Freihaltung von Abfall und Nagetierbrutstätten ist gewährleistet.</p>					
<p>Lagerstelle ist leicht zu reinigen, gut durchlüftet und frei von Kondenswasserbildung.</p>					
<p>Risiko einer Gewässerbelastung durch Düngemittel ist auf ein Minimum reduziert.</p>					
<p>Flüssige Mineraldünger: Auffangraum ohne Abfluss oder Auffangwanne (Volumen: 10% der gesamten Lagermenge und mind. 100 % des größten Behälters; in Schutzgebieten mind. 100 %) ist vorhanden.</p>					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.4.9 Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumhaltigen Düngemitteln					
Folgende Kriterien zur Lagerung werden mindestens eingehalten: <ul style="list-style-type: none"> ■ getrennt von giftigen Pflanzenschutzmitteln ■ Schutz vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen ■ Hinweisschilder mit Zutrittsverbot ■ kein Feuer, offenes Licht, Wärmeübertragung (dauerhafte und gut sichtbare Hinweise angebracht) 					
Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel, die Wärme abgeben, sind so angeordnet und abgesichert, dass keine Wärmeübertragung stattfindet, die eine Zersetzung einleiten könnte.					
3.4.10 Lagerung von organischen Düngemitteln					
Verhinderung der Kontamination von Oberflächengewässer erfolgt.					
Bei Lagerung über drei Monate: Sickerwasser wird aufgefangen, Mieten werden abgedeckt.					
Dokumentation der Lagerkapazität von Gülle, Jauche und Festmist erfolgt.					
3.5.1 [K.O.] Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen					
Aufzeichnung aller durchgeführten Maßnahmen inkl. selbst hergestellter Pflanzenschutzmittel, -stärkungsmittel, Bodenentseuchungsmaßnahmen und chemischer Sterilisation von Substraten erfolgt.				s. Arbeitshilfe Nr. Ackerschlagkartei	7
Dokumentation vorhanden zu: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anwendungsdatum ■ Feld/Schlag/Gewächshaus ■ behandelte Kultur ■ Handelsname des eingesetzten Pflanzenschutzmittels oder Nützlings ■ Aufwandmenge in Gewicht und Volumen (z.B. kg/ha, l/ha, g/l) ■ Anwendungsgebiet 					
3.5.2 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen					
Anwendungsgebiet Wartezeiten eingehalten (in Lageplan kenntlich gemacht).					
Maximale Aufwandmengen eingehalten.					
3.5.3 [K.O.] Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel					
Nur im Anbauland zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingesetzt.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.5.4 [K.O.] Sachkundenachweis für Anwender					
Gültiger Sachkundenachweis vorhanden (z. B. durch Teilnahme an Sachkundelehrgängen o. Fachausbildung im Agrarbereich).					
3.5.5 Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes					
Prinzipien der guten fachlichen Praxis, des integrierten Pflanzenschutzes und der maximalen Pestizidrückstände auf Lebensmitteln eingehalten.					
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf das notwendige Maß beschränkt (z. B. Schadschwellenprinzip).					
Nachweis der Umsetzung von mind. vier Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes erfolgt.					
3.5.6 Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen					
Abstände zu Nachbarkulturen eingehalten.					
Verlust von Pflanzenschutzmitteln durch optimierte Techniken reduziert.					
Witterungsbedingungen beachtet.					
3.5.7 Ordnungsgemäße Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten					
Entsorgung erfolgt nach rechtlichen Vorgaben.					
Technische Restmengen werden um das zehnfache verdünnt und auf der zuletzt behandelten Fläche mit erhöhter Geschwindigkeit und vermindertem Druck aufgebracht.					
Kein Eintritt von Spritzflüssigkeiten in die Kanalisation.					
3.5.8 Nachweis einer aktuellen Pflanzenschutzmittelliste					
Aktuelle Pflanzenschutzmittelliste liegt vor.				Pflanzenschutzmittelliste	
3.5.9 Bezug aktueller Pflanzenschutzinformationen oder Pflanzenschutzberatung					
Bezugs von Pflanzenschutzinformationen mit Nachweis bzw. Darlegung der Informationsbeschaffung z. B. über Fachmedien.					
3.5.10 Zustand und Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte					
Nachweise der regelmäßigen Pflanzenschutzgerätewartung vorhanden.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.5.11 Herstellung der Spritzflüssigkeit					
Herstellieranweisungen sind eingehalten, geeignete Einrichtungen werden verwendet.					
3.5.12 Grundlegender Anwendungsschutz					
Tragen von Schutzkleidung inkl. Reinigungsplan und Empfehlungen zur Anwendung wird eingehalten.					
Die Aufzeichnung der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt					
3.5.13 Notfalleinrichtungen					
Lagerplatz der Pflanzenschutzmittel als auch alle Orte, an denen Spitzflüssigkeiten angesetzt werden, sind mit folgenden Notfalleinrichtungen ausgestattet: <ul style="list-style-type: none"> ■ Augendusche/Stelle mit sauberem Wasser innerhalb von 10 m ■ Vollständiger Erste-Hilfe-Kasten ■ Notfallplan mit Telefonnummern und Sofortmaßnahmen 					
3.5.14 Notfallplan					
Im Umkreis von 10 m vom Pflanzenschutzmittellager gut sichtbar angebracht mit folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anweisungen für das Verhalten bei Notfällen ■ Kontaktperson ■ Ort des nächsten Telefons ■ Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen 					
3.5.15 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln					
Eintrag in das Grundwasser wird vermieden.					
Separate Lagerung von flüssigen und pulverförmigen Pflanzenschutzmitteln.					
3.5.16 Lagerung in Originalverpackung					
Lagerung in Originalverpackung, ggf. Übertragung aller Angaben auf die neue Verpackung, keine Aufbewahrung in alten Lebensmittelbehältnissen.					
3.5.17 Bestandsliste/Gefahrstoffverzeichnis					
Bestandsliste aller Pflanzenschutzmittel vorhanden.				s. Arbeitshilfe Nr.	10

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.5.19 Zugang zum Pflanzenschutzmittellager					
Kennzeichnung: Verbot des Zutritts für Unbefugte, stabile Türen und Fenster.					
3.5.20 Vorkehrungen für Verschütten/Auslaufen					
Behälter mit fest absorbierendem Material, Besen, Kehr- schaufel, Plastiktüten vorhanden.					
Stabile Regale aus Metall/Hartplastik/mit Abdeckung oder Auffangwannen (mind. 10% des Gesamtlagervolumens, mind. 100% des größten Behälters) vorhanden.					
Ggf. Böden mit Anstrich gegen Säuren, Laugen und org. Lö- sungsmitteln, Bodenschwelle.					
Wasserschutzgebiete: 100% des Gesamtlagervolumens.					
Transport ausschließlich von geschlossenen Behältern.					
3.5.21 Messeinrichtungen und Ausstattung für das Anmischen					
Jährliche Überprüfung der Zustände von Behältern und die Kalibrierung von Waagen.				s. Arbeitshilfe Nr.	13
3.5.22 Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern					
Umgang mit Pflanzenschutzmittelverpackungen nach gültigen nationalen, regionalen und kommunalen Gesetzen und Ver- ordnungen.				s. Arbeitshilfe Nr.	14
Darlegung des Entsorgungsweges.					
Keine Wiederverwendung der Behälter.					
Räumlich getrennter Lagerplatz.					
3.5.23 Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern					
Über Hand oder über Druckspülsystem der Feldspritze. Über Hand: <ul style="list-style-type: none"> ■ Dreimaliges Spülen ■ Spülwasser muss zur Spritzflüssigkeit gegeben werden ■ Lagerung der Behälter: offen und trocken 					
3.5.24 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln					
Zeitnahe und fachgerechte Entsorgung, ggf. sichere Aufbe- wahrung mit entsprechender Kennzeichnung ist gewährleis- tet.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.6.1 Beschaffenheit von Lagerstätten					
Reinigungs- und Desinfektionsplan werden eingehalten, Aufzeichnung aller Maßnahmen (Lagerdokumentation) liegen vor.					
Eingeschränkter Zutritt von Haustieren, Schutz vor Regen, bruchssichere Lampen/Schutz vor Glasbruch.					
3.7.1 Erntevorbereitung					
Einschätzung der Erntebedingungen zur schonenden und beschädigungsarmen Ernte.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	
3.7.2 Aufzeichnung der Erntemaßnahmen					
Schlagbezogene Dokumentation des Erntetermins bzw. die Zeitspanne der Ernte liegt vor.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	
Dokumentation über Lagerkapazität liegt vor.					
3.7.3 [K.O.] Ernte- und Transportvorgänge					
Fahrzeuge und Behälter sind geeignet, trocken und sauber (produktgerecht).					
Reinigungsverfahren in Abhängigkeit von der Vorfracht werden beachtet.					
Reinigungsmaßnahmen nach IDTF-Datenbank: <ul style="list-style-type: none"> ■ Trockenreinigung ■ Reinigung mit Wasser ■ Reinigung mit Wasser und Reinigungsmitteln ■ Desinfektion direkt oder nach Durchführung der Maßnahmen A, B oder C 				s. Arbeitshilfe Nr. 33	
Reinigungsbestätigungen Prüfeinrichtung liegen vor.					
3.8.1 Warenidentifikation bei Einlagerung					
Rückverfolgbarkeit der Herkunft für jede Ladepartie durch Vermerk der Identität (ggf. Partienummer) und durch Lieferscheine gegeben.					
3.8.2 Qualitätserhaltende Maßnahmen					
Nachweis zur Anlagenwartung, ggf. Köderplan, Dokumentation der Lagerkontrollen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ggf. Luftfeuchtigkeit ■ Ggf. Temperaturführung ■ Schädlingsbefall ■ Verschmutzung des Ernteguts 				s. Arbeitshilfe Nr. 17	

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Falls erforderlich, Gegenmaßnahmen durchgeführt.					
3.8.3 Schädlingsmonitoring/ -bekämpfung					
Regelmäßige und systematische Prüfung auf Schädlingsbefall, ggf. planmäßige Bekämpfung.				s. Arbeitshilfe Nr.	18
Befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden der II. Generation nur unter Aufsicht eines geprüften Schädlingsbekämpfers.					
Nachweis über Köderboxen, Lieferschein von Ködern etc..					
Nachweis eines Köderplans zur Bekämpfung von Schadnagern.					
3.9.1 Nacherntebehandlungen					
Einsatz gesetzlich zugelassener bzw. genehmigter Nacherntebehandlungsmittel.					
Einhaltung der Höchstgehalte der verwendeten Mittel.					
Wasser zur Nacherntebehandlung weist Trinkwasserqualität auf.					
Dokumentation enthält mindestens folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> ■ Datum der Behandlung ■ Erzeugnisidentität (z. B. Losnummer) ■ Ort der Nacherntebehandlung ■ Behandlungsart (sprühen, nebeln, usw.) ■ Handelsname und aktiver Wirkstoff des eingesetzten Nacherntebehandlungsmittels ■ Aufwandmenge in Gewicht bzw. Volumen pro Liter Übertragungsmittel ■ Anwendungsgebiet/ Indikation ■ Name des Anwenders 					
3.10.1 Dokumentation Zukauf von Betriebsmitteln und Dienstleistungen					
Dokumentation durch Lieferscheine, Rechnungen, Gütezeichen, Unbedenklichkeitserklärungen etc. liegt vor.					
3.10.2 [K.O.] Rückverfolgbarkeit					
Warenausgangsliste gemäß EU-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 wird geführt (z.B. über die Lieferscheine).				Lieferscheine	

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Relevante Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Anschrift und Telefonnummer ■ QS-ID bzw. Standortnummer ■ Art und Menge der gelieferten Produkte ■ Lieferdatum ■ Charge- bzw. Partie-Nr. (falls im Produktionsprozess gebildet) 					
3.10.3 [K.O.] Kennzeichnung von QS-Ware					
Eindeutige Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren, wenn Ware als QS-Ware vermarktet werden soll.				wenn QS-Ware verkauft wird i.d.R. durch Abnehmer	
3.10.4 Zeichennutzung					
Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungvereinbarung mit Bündler liegt vor.				wenn QS-Zeichen genutzt wird	
Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten.					
4.1.1 Art der Grünlandnutzung/Weidebewirtschaftung					
Dokumentation der Nutzungsart (Wiese, Mähweide, Weide, Hutung) liegt vor.					
Dokumentation der Beweidungsintensität (Dauer, Tierbesatz) liegt vor.					
Bei Einsatz von Weidesicherungsmaßnahmen: regelmäßige Prüfung der Betriebstauglichkeit/ -sicherheit.					
4.1.2 Maßnahmen während der Futterlagerung					
Dokumentation der Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe liegt vor: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anwendungstermin ■ eingesetztes Mittel ■ Aufwandmenge ■ Auf-/Einbringungsverfahren 					
Verwendete Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe sind für den Verwendungszweck zugelassen.					
Dokumentation der Trocknungs-/Belüftungsmaßnahmen (Termin, Dauer), Wartungsnachweis/Abnahmebescheinigung Trocknungstechnik.					
4.1.3 Anforderungen an die Futterlagerung					
Vermeidung negativer Einflüsse auf die Futtermittelqualität gewährleistet.					
Kontrolle der Unversehrtheit der Abdeckung von Silos bei Luft- oder Niederschlagseintritt.					



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Temperaturmessung des Lagerguts bei Heu und Stroh in regelmäßigen Abständen.					
4.1.4 Entsorgung von Abbauprodukten					
Auffangeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Lagerung von Silosickersaft vorhanden; Ausbringung nachvollziehbar belegt.					
Nachweise zur Entsorgung von Silofolien.					

Datum

Unterschrift